



Stellungnahme

**zum Gesetzentwurf der
Bundesregierung eines Gesetzes zur
Aufteilung der Kohlendioxidkosten
(Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz
– CO2KostAufG)**

GermanZero
30. September 2022

Ziel des beabsichtigten Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (CO₂KostAufG) ist, einen Anreiz zu Energieeinsparungen und zu energetischen Sanierungen im Gebäudebereich zu setzen, der auf der Kostenbelastung des Kohlendioxidpreises gründet.¹ Der Kohlendioxidpreis wird bis 2025 kontinuierlich steigen. Er wird zu höheren Kosten für die Beheizung und die Warmwasserversorgung von Gebäuden führen. Zukünftig sollen die CO₂-Kosten im Wege eines Anreizes entsprechend der energetischen Qualität eines Gebäudes auf beide Parteien des Mietverhältnisses im Wege eines Stufenmodells verteilt werden. Die Mieter sollen zu Energieeinsparungen, die Vermieter zu energetischen Sanierungen angereizt werden. Mieter und Vermieter sollen die CO₂-Kosten abgestuften nach deren jeweiligen Verantwortungsbereichen und Einflussmöglichkeiten tragen.² Es bestehen begründete Zweifel an der Erreichbarkeit sowie der Sachrichtigkeit der Zielsetzung mit diesem Gesetzentwurf.

Die generelle Zielsetzung, durch die Umlage des CO₂-Preises Anreize zu schaffen, nachhaltig Energie und Brennstoff einzusparen, wird geteilt. Die Umsetzung dieser Zielsetzung im Regierungsentwurf verfehlt allerdings ihr Ziel und ist sozial unausgewogen. Sie berücksichtigt die Realität der Verantwortungsbereiche und Einflussmöglichkeiten von Mieter und Vermieter fehlerhaft.

Im Einzelnen ergibt sich folgendes: Die Verteilung der Heizkosten, wie in Sonderheit der CO₂-Kosten muss den realen Verantwortungsbereichen und Einflussmöglichkeiten von Mietern und Vermietern Rechnung tragen. Das 1,5-Grad-Gesetzespaket von GermanZero hat insoweit hinreichende, aber auch ausreichende Regelungen getroffen.³

Allein der Gebäudeeigentümer, der in der Regel auch Vermieter ist, hat aus seinem Eigentumsrecht heraus maßgeblichen und wesentlichen Einfluss in Bezug auf den energetischen Zustand des Gebäudes. Dieser liegt allein und ausschließlich in seinem Verantwortungsbereich. Dem Mieter sind insoweit Einflussmöglichkeiten entzogen. Er kann notwendige energetische Sanierungen rechtlich nicht erzwingen und muss zudem, so sie sein Vermieter durchführt, Mieterhöhungen infolgedessen vergegenwärtigen, § 559 Abs. 1 BGB. Demgegenüber hat der Mieter aus seinem Verantwortungsbereich heraus deutlich geringere Einflussmöglichkeiten. Zur Senkung des Energie- und Brennstoffverbrauchs ist er darauf beschränkt, die Beheizung der von ihm angemieteten Räume ggf. zu drosseln. Dabei hat er die gemieteten Räume aus mietvertraglicher Verpflichtung ausreichend zu beheizen, um Bausubstanzschäden in Folge mangelhafte Beheizung zu vermeiden, so beispielsweise Schimmelbildung in Folge mangelnder Beheizung und Lüftung.⁴ Das Umweltbundesamt rät, zur Vermeidung bausubstanzbedingter oder gesundheitlicher Schäden die Raumtemperatur nicht unter 16 bis 18 Grad Celsius abzusenken.⁵

¹ Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetz – CO₂KostAufG), BT-Drucksache 20/3172 vom 24.8.2022, Seite 1, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/031/2003172.pdf>

² Wie vor.

³ https://germanzero.de/media/pages/assets/cb46b6a90c-1648464331/1.5-grad-gesetzespaket_germanzero_02_2022.pdf ; dort die Seiten 922 ff.

⁴ Zum notwendigen Lüftungs- und Heizverhalten vgl. LG Konstanz NZM 2013, 507; zum wesentlichen Einfluss des Zustandes einer Gebäudehülle Künzel, Feuchtigkeitsschäden aus technischer Sicht, in: NZM 2013, 499 (502 f.).

⁵ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/faq-absenkung-der-raumtemperatur-in-herbst-winter> ; <https://www.umweltbundesamt.de/umwelttipps-fuer-den-alltag/heizen-bauen/heizen-raumtemperatur#unsere-tipps>

Der Gesetzentwurf erweckt den unzutreffenden Eindruck einer Verantwortungs- und Einflussparität zwischen Mieter und Vermieter und verkennt, dass letzterem die wesentliche und alleinige Verantwortung und Einflussmöglichkeit für einen guten energetischen Zustand seines Gebäudes zukommt. Der Gesetzentwurf ignoriert in diesem Zusammenhang fehlerhaft den Tatbestand, dass der Gebäudesektor, für den die Eigentümer und Vermietung die alleinige Verantwortung tragen, 2021 erneut die Klimaziele verfehlte und eine zu niedrige Sanierungsrate und -tiefe aufwies.⁶ In Bezug auf einen notwendigen Anreiz zur Energieeinsparung bedarf es daher in Bezug auf die CO₂-Kosten einer Lenkungswirkung den Gebäudeeigentümern und Vermietern gegenüber, nicht aber den Mietern gegenüber. Folglich sind die CO₂-Kosten allein vom Vermieter zu tragen und nicht auf den Mieter zu verteilen, da wesentlich der bauliche und energetische Zustand eines Gebäudes und die Art der Beheizung über den Brennstoffverbrauch entscheiden und nicht das mieterseitige Nutzungsverhalten.⁷

In Folge der stark steigenden Energiepreise, insbesondere bei Gas und Öl, ist bei den Mietern schon aufgrund dessen eine Notwendigkeit gegeben, den eigenen Energieverbrauch zur Vermeidung außerordentlicher Kostenbelastungen einzuschränken. Etwaig weiterer anteiliger Belastungen mit einem CO₂-Preis bedarf es aus den dargelegten Gründen nicht ist sozial unausgewogen und verfehlt das gewünschte Lenkungsziel.⁸

Hingegen ist die anteilige Aufteilung von Heizkosten (nicht verbrauchsabhängige Grundkosten), anders als die zusätzlichen Kosten durch die CO₂-Bepreisung, sinnvoll. Denn diese Heizkosten ergeben sich nicht als Folge der Verbrennung fossiler Brennstoffe, sondern folgen aus der Energieeffizienz eines Gebäudes.⁹ Die Aufteilung dieser Heizkosten, mit Ausnahme der CO₂-Bepreisung, richtet sich nach Auffassung von GermanZero zutreffend nach der Energieklasse eines Gebäudes. Je schlechter der energetische Zustand eines Gebäudes ist, desto weniger darf der Vermieter anteilig Heizkosten auf den Mieter abwälzen. Erreicht ein Gebäude ein hohes Energieeffizienzniveau, z.B. nach einer guten energetischen Sanierung, trägt der Mieter nunmehr die vollständigen Heizkosten (Grundkosten), weil nun er durch sparendes Heizen den größten Beitrag zur Energiereduktion leisten kann. Dem tragen die rechtlichen Regelungen im 1,5-Grad-Gesetzespaket von GermanZero Rechnung.¹⁰ Die Regelungen insoweit erfolgen in der Heiz-, wie auch in der Betriebskostenverordnung.

⁶ So zutreffend Deutscher Mieterbund (DMB), Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten vom 21.9.2022, Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 20(24)056-G vom 22.9.2022, dort Seite 2, <https://www.bundestag.de/resource/blob/910498/c9dbafec55b9dbd794485df14bec6627/Stellungnahme-SV-Weber-Moritz-data.pdf>

⁷ Vgl. auch DMB, wie vor, Seiten 4, 6; so auch Öko-Institut e.V., Anhörung zum Kohlendioxidaufteilungsgesetz. Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen am 26. September 2022 vom 21.9.2022, Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 20(24)056-F vom 22.9.2022, dort Seite 2, <https://www.bundestag.de/resource/blob/910496/d1999fcb75eab2bc7e83b55cee4cfe/Stellungnahme-SV-Braungard-data.pdf>

⁸ Vgl. DMB aaO., Seite 7

⁹ Zum Auseinanderfallen von Kohlendioxidausstoß und Gebäudeenergieeffizienz sowie kritisch zum im Gesetzentwurf gewählten Parameter auf Basis des Kohlendioxidausstoßes Deutscher Städtetag/Deutscher Städte- und Gemeindebund, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (Kohlendioxidaufteilungsgesetz - CO₂KostAufG) sowie zum Antrag der Fraktion DIE LINKE.: CO₂-Preis nicht den Mieterinnen und Mietern aufbürden vom 19.5.2022, Deutscher Bundestag, Ausschussdrucksache 20(24)056-D vom 22.9.2022, dort Seite 3, <https://www.bundestag.de/resource/blob/910488/324c80267d9a24139bcb8a9b108a770e/Stellungnahme-SV-Bagner-data.pdf>

¹⁰ Gesetzespaket wie FN 3, dort Seiten 923 ff.

Zu den Regelungen im Detail ist wie folgt anzumerken:

Zu § 5:

Aus den dargelegten Gründen hat der Vermieter die Kosten der CO₂-Bepreisung allein zu tragen.

Zu § 6 Abs. 1:

Aus den dargelegten Gründen hat der Vermieter die Kosten der CO₂-Bepreisung allein zu tragen.

Zu § 6 Abs. 2:

Den mieterseitigen Erstattungsanspruch auf lediglich sechs Monate zu begrenzen, überzeugt nicht. Ein Erstattungsanspruch binnen einer Frist von zwölf Monaten ist denkbar. Es muss die Möglichkeit bestehen, den Erstattungsbetrag mit laufender Mietzahlung zu verrechnen. Eine Verrechnung erst in der folgenden Betriebskostenabrechnung ist nicht akzeptabel.¹¹

Insofern der Gesetzentwurf von einem mieterseitigen Zeitaufwand zur Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs ausgeht, ist das absolut unrealistisch und realitätsfremd!¹²

Zu § 6 Abs. 3:

Ein Kürzungsanspruch zu Lasten des Mieters in Höhe von 5 % wurde mindestens der Höhe nach nicht ausreichend begründet und ist nicht nachvollziehbar. Diesseitig wird ein Kürzungsanspruch von höchstens 3 % zugrunde gelegt.

Zu § 7 Abs. 4:

GermanZero erachtet ein mieterseitiges Kürzungsrecht in Höhe von 15 % als angemessen und teilt im Übrigen die Kritik des Deutschen Mieterbundes.¹³

Zu § 8:

Aus den bereits dargelegten Gründen sind die Mieter mit Kohlendioxidkosten nicht zu belasten. Im Übrigen sind auch in Nichtwohngebäuden vorhandene Wohnungen im Hinblick auf die Verteilung der Kohlendioxidkosten wie Wohnungen zu behandeln. Insbesondere haben Mieter in Nichtwohngebäuden nicht bis zu 50 % der Kohlendioxidkosten zu tragen.

Zu § 9:

Die Regelung belastet beim Vorliegen der dort genannten Tatbestandsvoraussetzungen allein und vollständig den Mieter mit den Kosten der CO₂-Bepreisung. Diese Regel ist weder sachgerecht und zudem sozial unausgewogen.¹⁴ Aus den dargelegten Gründen hat bei Vorliegen auch dieser Tatbestände der Vermieter allein die Kosten der CO₂-Bepreisung zu tragen.

¹¹ Vgl. dazu auch DMB aaO., Seiten 10 f., der für den Erstattungsanspruch von einer Frist von drei Jahren, entsprechend der gesetzlichen Verjährung, ausgeht.

¹² Ebenso zutreffend DMB aaO., Seiten 9 f.

¹³ DMB aaO., Seite 9.

¹⁴ Ebenso und zutreffend DMB aaO., Seiten 12 f.